

## **Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **Dritte Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen**

Die am 01. April 2021 in Kraft getretene Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, dessen Erbe/n oder dem Patienten besonders nahestehende Personen, die gemäß § 844 Abs. 3 BGB einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld geltend zu machen berechtigt sind,“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 29.03.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin